

II. Ueber die Composition der Chronik von Reinhardsbrunn und ihre verlorenen Quellen.

Höchst verdienstvoll und von der grössten Bedeutung für Jeden, der deutsche Geschichte in der Zeit Otto's IV. und der ersten Regierungsjahre Friedrichs II. zu behandeln unternimmt, ist der von K. Wenck in seinem Buch über die Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher¹ erbrachte Nachweis, dass für die Jahre 1209—1215 (1217) in der Chronik von Reinhardsbrunn² nicht wie in den übrigen Partieen die Erfurter St. Peters-Chronik ausgeschrieben, sondern vielmehr in beiden Chroniken dieselbe Reinhardsbrunner Quelle benutzt ist. Indessen ist mir noch keine Geschichtsbehandlung jener Zeit bekannt, in welcher die Consequenz jenes wichtigen Nachweises gezogen wäre³. Vielleicht ist das dem Umstand zuzuschreiben, dass Wenck seinen Beweis nicht so weit ausgedehnt und nicht so scharf geführt hat, dass Jedermann, der ihn läse, ohne auf die beiden Quellen zurückzugreifen, von der Richtigkeit jener Behauptung überzeugt sein müsste⁴, und dass Wenck vielleicht nicht genügend die Wichtigkeit seines Nachweises betont hat⁵. Zwar hat er dann noch einmal in dieser Zeitschrift dieselbe Frage behandelt und seine Behauptung vertheidigt⁶, sich da aber nur allgemeinen Erwägungen hingegen, welche zu wenig überzeugend wirken, hat es unterlassen, durch Vergleich einzelner Stellen beider Werke den Beweis zwingend zu führen. Und wie viel näher lag es doch der früheren, von

1) S. 26 ff. 2) So nenne ich die von Wegele herausgegebenen 'Annales Reinhardsbrunnenses', welche diese Bezeichnung zu Unrecht tragen.

3) Winkelmanns Otto IV. erschien schon 1878, in demselben Jahre wie Wencks Abhandlung, und die erste Partie von Regesta Imperii V war ebenfalls damals schon gedruckt. Daher konnte in beiden Werken jener Nachweis nicht mehr berücksichtigt werden.

4) Durch die Bemerkungen von Erich Schmidt, Zeitschr. d. V. für Thür. Gesch. N. F. XII, 132 ff., der Wenck zustimmt, ist dessen Beweis kaum verstärkt worden.

5) Aber nachträglich hat er Zeitschr. d. V. für Thür. Gesch. N. F. XII, 224 das mit Recht besonders hervorgehoben.

6) N. A. X, 105—111.